

mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeverssee

und der Gemeinden Oeverssee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 35	Freitag, 8. Dezember 2017	46. Jahrgang
Seite	Inhalt	
183	Bundesmeldegesetz - BMG - Jährliche Veröffentlichung der Hinweise zur Möglichkeit des Widerspruches zur Datenübermittlung	
185	Einwohnermeldeamt am 13.+ 14. Dezember 2017 geschlossen.	
186	6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp	
187	6. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Tarp	
188	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeverssee	
189	3. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeverssee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeverssee und den Gemeinden Oeverssee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeverssee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeverssee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeverssee im Internet: www.amtoeverssee.de

Amt Oeversee

Der Amtsvorsteher

24963 Tarp, den 8. Dezember 2017

Bundesmeldegesetz – BMG - Jährliche Veröffentlichung der Hinweise zur Möglichkeit des Widerspruches zur Datenübermittlung

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes könne sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. *Familienname*

2. Vornamen

3. Gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 5. derzeitige Anschriften,
 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
 7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmd ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß §50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad 4. Anschrift sowie 5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf

5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname 2. Vornamen 3. Doktorgrad und 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

6 Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Melddaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären.

Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

7 Hinweise auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangspornstitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und Zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de, Tel.:08000116016) hinweisen.

Aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung bleibt das Einwohnermeldeamt des Amtes Oeversee am 13.+ 14. Dezember 2017 geschlossen.

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 05.10.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1) wird um folgende Straßen erweitert:

Brombeerhof
Zwetschgenhof
Apfelhof
Birnenhof
Zum Wasserstern
Bachnelkenweg
Graf-Zeppelin-Straße
Muschelblumenweg

II.

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 7. Dezember 2017

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock

6. Nachtragssatzung
zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummern-
schildern in der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBI 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Tarp vom 05.10.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

Das Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis gemäß § 1) wird um folgende Straßen erweitert:

Brombeerhof
Zwetschgenhof
Apfelhof
Birnenhof
Zum Wasserstern
Bachnelkenweg
Graf-Zeppelin-Straße
Muschelblumenweg

II.

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 7. Dezember 2017

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GOVBI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GOVBI. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 05.12.2017 folgende 3. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (Anlage 1) wird um folgende Straße ergänzt:

Schulweg

II.

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oeversee, den 06.12.2017

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister

gez.

Ralf Bölk

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und
Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBI. 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 05.12.2017 folgende 3. Nachtragssatzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

Das Straßenverzeichnis gem. § 1 (Anlage 1) wird um folgende Straße ergänzt:

Schulweg

II.

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Oeversee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oeversee, den 06.12.2017

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Bölk